

Produktinformationsblatt zur Film-Produktions-Versicherung

Vorbemerkung	Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Film-Produktions-Versicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend und vollständig. Weitere wichtige Informationen finden Sie in unserem Vorschlag bzw. im Antrag und in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
Art der Versicherung	Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um Ihre Film-Produktions-Versicherung. Versichert sind Schäden bei Film-, Fernseh-, oder Fotoproduktion im Rahmen des jeweils mit Ihnen vereinbarten Deckungskonzeptes. Welche Bestandteile der Film-Produktions-Versicherung in Ihrem konkreten Fall versichert gelten, entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag/Versicherungsschein.
Versicherte Risiken	Die Gothaer Film-Produktions-Versicherung trägt die finanziellen Folgen bei Personen- und Sachschäden, z. B. bei einem Ausfall der Darsteller durch Krankheit, Unfall oder Tod. Darüber hinaus können Requisiten, ob geliehen oder aus Eigenbestand, aber auch Negative und Videobänder versichert werden. Das gilt natürlich auch für das technische Equipment, das für eine Film-, Fernseh-, oder Fotoproduktion notwendig ist. Selbst die Mehrkosten, die nach dem Ausfall der Aufnahmetechnik, der Produktionsstätte oder der Ausstattung durch einen Nachdreh oder digitale Bearbeitung entstehen können, lassen sich versichern. Auch eine spezielle Produzenten-Haftpflicht ist möglich, um berechnete Ansprüche zu regulieren und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum	<p>Der Beitrag für eine Film-Produktions-Versicherung richtet sich nach Ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Die Höhe des Beitrages sowie gesetzliche Steuern können Sie dem Vorschlag/Antrag/Versicherungsschein entnehmen.</p> <p>Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der Beitrag einmalig für die versicherte Film-, Fernseh-, oder Fotoproduktion erhoben. Der Erst- oder Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.</p> <p>Den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie dem Angebot und dem Versicherungsschein entnehmen.</p>
Risikoausschlüsse	<p>Damit die Beiträge bezahlbar bleiben, ist die Leistung bei allen Versicherungen begrenzt. Einige Fälle haben wir daher aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Wichtige Ausschlüsse sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen; – Schäden durch Kernenergie; – Schäden, die vom Versicherungsnehmer, von Mitversicherten oder seinen/ihren Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt wurden; – Schäden durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung.
Selbstbeteiligung	Die Regelungen zur Selbstbeteiligung je Schadenfall für die individuellen Vertragsbestandteile Ihrer Film-Produktions-Versicherung entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag/Versicherungsschein.
Obliegenheiten	
– bei Vertragsabschluss	Prüfen Sie genau, welchen Risiken für Ihre Film-, Fernseh-, oder Fotoproduktion bestehen. Lassen Sie sich dabei von uns beraten. Beantworten Sie alle unsere im Antrag oder Risikofragebogen aufgeführten Fragen. Alle dort erwähnten Informationen sind wichtig, damit Sie den richtigen Versicherungsschutz erhalten.
– während der Vertragslaufzeit	Melden Sie uns Veränderungen im Risiko, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, z. B. Akrobatik, Auto- und Motorradrennen, Bergtouren, Kunst- und Hochleistungsflüge, Expeditionen, Unterwasseraufnahmen, Reiten etc.
– bei Eintritt des Versicherungsfalls	<p>Melden Sie umgehend jedes Schadenereignis.</p> <p>Schildern Sie genau die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben.</p> <p>Erstatten Sie bei Diebstahldelikten, Raub etc. Anzeige bei der Polizei.</p> <p>Beschädigte Requisiten, Apparate etc. sind bis zur Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.</p>
– Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	Die Nichtbeachtung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen kann dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren. Darüber hinaus können wir berechnete Ansprüche, uns vom Vertrag durch Kündigung oder Rücktritt zu lösen.
Laufzeit und Beendigung des Vertrages	<p>Verträge werden für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.</p> <p>Den Versicherungsablauf entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag/Versicherungsschein</p>

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Rechtsform Registergericht und Registernummer Steuernummer Postanschrift Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft Vorsitzender des Aufsichtsrats Vorstandsvorsitzender Vorstand	Aktiengesellschaft Amtsgericht Köln, HRB 35474 215/5887/0021 50598 Köln Arnoldiplatz 1, 50969 Köln Dr. Roland Schulz Dr. Werner Görg Michael Kurtenbach Thomas Leicht Jürgen Meisch Dr. Hartmut Nickel-Waninger Oliver Schoeller
– Niederlassungen im Inland	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Gothaer Allgemeine Versicherung AG Gothaer Allgemeine Versicherung AG Gothaer Allgemeine Versicherung AG Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Katharinenstr. 23-25 20457 Hamburg Gothaer Allee 1 50969 Köln Johannesstr. 39-45 70176 Stuttgart Rathenauplatz 4 90489 Nürnberg Gothaer Platz 2-8 37083 Göttingen
– Niederlassungen im Ausland (in der Europäischen Union), Hauptbevollmächtigte oder Sonstige Vertreter	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich Hauptbevollmächtigter Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Spanien Hauptbevollmächtigter	1 bis, rue de Bouxwiller F-67000 Strasbourg Claude Ketterle Avenidas de Burgos 109 E-28050 Madrid Michael Giesen
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt. Die verschiedenen Versicherungszweige aus der Schaden- und Unfallversicherung bilden zugleich die satzungsmäßige Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft.	
Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.	
Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.	
Zu zahlender Gesamtbetrag	Grundsätzlich erfolgt die Beitragsberechnung entsprechend dem versicherten Risiko auf Basis bestimmter Beitragsbemessungsgrundlagen (z. B. Anzahl der zu versichernden Personen). Diese werden neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (z. B. Zuschläge/Rabatte) im Vorschlag/Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen.	
Zahlweise		
– Erstbeitrag	Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages gilt als rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines erfolgt. Sollte Ihr Vertrag eine Laufzeit von weniger als einem Monat haben, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines zu begleichen.	
– Folgebeitrag	Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.	
– Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung)	Ist mit Ihnen alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.	
Gültigkeitsdauer von Vorschlägen	Grundsätzlich haben die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anders entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.	

Zustandekommen des Vertrages	<p>Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärung) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.</p> <p>Dieses Widerrufsrecht haben Sie nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p> <p>Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.</p>
Beginn des Versicherungsschutzes	<p>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.</p>
– Vorläufige Deckung	<p>Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.</p>
Bindefristen	<p>Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.</p>
Widerrufsrecht	<p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, unsere Kundeninformation (einschließlich der Allgemeinen Kundeninformationen, des Produktinformationsblattes und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Gothaer Allgemeine Versicherung AG, 50598 Köln.</p>
– Widerrufsfolgen	<p>Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.</p> <p>Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag.</p> <p>Beiträge erstatten wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.</p>
– Besondere Hinweise	<p>Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht z. B. nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrages	<p>Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.</p>
Anwendbares Recht/ Gerichtsstand	<p>Für den Vertrag gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach § 8 AFV 2011.</p>
Vertragssprache	<p>Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation findet in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.</p>
Ansprechpartner für Außergerichtliche Schlichtungsstellen	<p>Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.</p> <p>Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an den Beauftragten für die Anliegen der Mitglieder, 50598 Köln</p> <p>Oder an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de</p> <p>Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.</p>

